

Reglement über die Fachmittelschulen

vom 3. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995. Vereinbarung vom 18. Februar 1993;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (nachstehend: EDK) vom 12. Juni 2003 betreffend die Anerkennung der von den Fachmittelschulen ausgehändigten Diplomen;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: Departement),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art.1 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Reglement definiert die Aufgaben der Fachmittelschulen des Kantons Wallis (nachstehend: FMS), die Aufnahme- und Promotionsbedingungen.

²Es legt die Einzelheiten für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

Art. 2 Definition

Die FMS ist eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II, die:

- a) eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt;
- b) die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz fördert;
- c) berufsfeldbezogene Fächer anbietet;
- d) die Schritte für die Berufswahl begleitet;
- e) auf Studiengänge der Höheren Fachschulen (HF), der Fachhochschulen (HES-SO) und der pädagogischen Hochschule (PH) vorbereitet.

Art. 3 Ausbildungsgänge

¹Die Fachmittelschulen schlagen folgende Ausbildungsgänge vor: Gesundheit, Soziales und Pädagogik.

²Die Schulen können Ausbildungsgänge zusammenschliessen, welche in höchstens zwei Berufsbereichen zum gleichen Zertifikat führen.

³Der Staatsrat kann die Einrichtung von weiteren Ausbildungsgängen zulassen, die durch das Reglement der EDK vom 12. Juni 2003 über die

Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen erlaubt sind.

Art. 4 Ausgehändigte Zeugnisse

¹Die FMS händigen einen Ausweis der Fachmittelschule und ein Zeugnis der Fachmaturität aus, die durch den Kanton Wallis und die EDK anerkannt sind.

²Das Zeugnis der Fachmaturität kann durch Bestehen des Ausweises der FMS erlangt werden, und zwar nach Erfüllen von spezifischen Bedingungen des gewählten Fachbereiches.

³Die Fachmaturität wird durch ein spezifisches Reglement geregelt.

Art. 5 Anerkannte FMS

¹Der Kanton Wallis und die EDK anerkennen die Ausweise folgender Schulen:

- a) Handels- und Fachmittelschule Sankt Ursula (HFMS) von Brig-Glis;
- b) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Siders;
- c) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Sitten;
- d) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Martigny;
- e) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Monthey.

²Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 6 Unterrichtssprache

¹Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I. Französisch oder Deutsch ist obligatorisch die Sprache II.

²Der Staatsrat kann die Einrichtung von zweisprachigen Ausbildungsgängen bewilligen.

2. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer für den Erwerb des Fachmittelschulaausweises beträgt drei Jahre und schliesst an das 9. Jahr der obligatorischen Schulzeit an.

²Die Prüfungen für den Erwerb des Ausweises finden am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Art. 8 Lehrpläne

¹Der Lehrplan für den Erwerb des Fachmittelschulaausweises stützt sich auf den Rahmenlehrplan (RLP) der EDK und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung und die Fächer der Berufsfelder.

²Die Ausbildung wird durch den Staatsrat angenommen.

Art. 9 Allgemeinbildung

¹In den vier Lernbereichen Sprache und Kommunikation, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport erhalten die Schüler eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

²Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 10 Berufsfeldbezogener Unterricht

Der berufsfeldbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation.

Art. 11 Praktikum

Ein ausserschulisches Praktikum von zwei Wochen, das im Prinzip während des 2. Schuljahres unter der Verantwortung einer qualifizierten Fachperson zu absolvieren ist, soll die Sozial- und Selbstkompetenz stärken und die Berufswahl bestätigen.

Art. 12 Selbständige Arbeit

¹Im Rahmen einer selbständigen Arbeit sollen die Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbständig zu lösen und zu präsentieren.

²Die Vorbereitung dieser Arbeit sowie ihre Präsentation geschieht zwischen dem 2. und 3. Schuljahr während einer klar definierten Dauer und wird von einer oder mehreren Lehrpersonen betreut.

³Die persönliche Arbeit wird mit einer Note bewertet, die als Fach auf dem Ausweis aufgeführt wird.

⁴Das Ausführen und die Bewertung der persönlichen Arbeit wird durch Richtlinien des DEKS geregelt.

3. Abschnitt: Aufnahme und Übertritte**Art. 13** Aufnahme

¹Nach der dritten Orientierungsschule kann der Schüler in die FMS eintreten, gemäss den Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 13. Mai 1987.

²Hat ein Schüler die erste Klasse eines anerkannten Gymnasiums bestanden, kann er in das erste Jahr der FMS aufgenommen werden.

Art. 14 Sonderfälle für die Aufnahme

Kandidaten, die die Bedingungen nach Artikel 13 nicht erfüllen, aber über eine angemessene Ausbildung verfügen, werden unter der Kontrolle des Departements aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung oder einer Gesamtbeurteilung aufgenommen.

Art. 15 Übertritte

¹Übertritte zwischen den anderen Schulen der Sekundarstufe II und der FMS sind möglich.

²Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements festgelegt.

4. Abschnitt: Jährliche Promotionsbedingungen

Art. 16 Notenskala

¹Der Wert jeder schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist in Noten auszudrücken:

6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen; 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

²Die Note 1 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird, oder bei Betrug.

Art. 17 Notendurchschnitt

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 18 Jährliche Promotion

¹Ein Schüler hat das Schuljahr bestanden, wenn er kumulativ mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Punktezahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) höchstens drei Fächer unter der Note 4;
- c) die Summe der Abweichungen der Noten unter vier ist nicht grösser als 2 Punkte.

²Die beiden Semester werden je zur Hälfte bei der Berechnung der Jahresnoten berücksichtigt.

³Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

5. Abschnitt: Prüfungen für den Fachmittelschulausweis

Art. 19 Zulassungsbedingungen

¹Zu den Prüfungen für den Fachmittelschulausweis werden nur jene Schüler zugelassen, die in der FMS, die sie besuchen, alle Programme des letzten Schuljahres besucht haben.

²Die Schüler der FMS müssen zusätzlich ein von der Schule anerkanntes zweiwöchiges Praktikum gemacht haben und die definitive Version ihrer persönlichen Arbeit abgegeben haben.

Art. 20 Anmeldung zu den Prüfungen

Die Kandidaten müssen entsprechend den internen Weisungen des Departements bei ihrer Schulleitung hinterlegen:

- 1. ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung gemäss offiziellem Anmeldeformular;
- 2. eine Bestätigung, dass sie die Einschreibegebühr bezahlt haben.

Art. 21 Überwachung der Prüfungen

¹Die Prüfungen finden grundsätzlich unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom

Departement genehmigt sind.

²Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

³Das Departement wacht darüber, dass der Schwierigkeitsgrad und der Bewertungsmodus zwischen den verschiedenen FMS gleichwertig sind.

Art. 22 Durchführung der Prüfungen

¹Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der entsprechenden Schuldirektion unter der Kontrolle des Departements.

²Die Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss finden grundsätzlich am Ende des Schuljahres statt. Die Daten müssen vom Departement genehmigt werden.

³Falls es die Umstände rechtfertigen, kann das Departement, auf Vorschlag der Schuldirektion, eine aussergewöhnliche Prüfungssession organisieren.

Art. 23 Schriftliche Prüfungen

¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

1. Sprache I;
2. Sprache II;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. a) Psychologie für das Berufsfeld «Soziales und Pädagogik»;
- b) Chemie für das Berufsfeld «Gesundheit und Pädagogik»;

²Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

- a) vier Stunden für die Sprache I;
- b) je drei Stunden für die übrigen Fächer.

Art. 24 Mündliche Prüfungen

¹Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

1. Sprache I;
2. Sprache II;
3. Englisch;
4. a) Wirtschaft/Recht und Soziologie für das Berufsfeld «Soziales und Pädagogik»;
- b) Biologie und Soziologie für das Berufsfeld «Gesundheit und Pädagogik».

²Jeder Kandidat verfügt über zehn bis 15 Minuten für jedes Fach, während derer sich der folgende Kandidat vorbereitet.

Art. 25 Hilfsmittel

Die bewilligten Hilfsmittel bei den Prüfungen werden vom Departement bestimmt.

Art. 26 Verzicht während den Prüfungen

¹Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden; Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

²Arztzeugnisse werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens vor der Prüfung abgegeben werden.

Art. 27 Misserfolg

¹Erfüllt ein Kandidat die Bedingungen nicht, kann er ein letztes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Kurse des letzten Schuljahres besucht hat.

²Er wird vom Unterricht und den Prüfungen in jenen Fächern befreit, in denen er mindestens die Note 5 erhalten hat. In diesem Fall sind für die Berechnung der Punktzahl die Noten der zweiten Prüfung massgebend.

³Er wird vom Wiederholen der persönlichen Arbeit befreit, wenn er dafür die Note 4 oder besser erhalten hat. In diesem Fall ist die Note für die Berechnung der Punktzahl der zweiten Prüfung massgebend.

⁴Das angerechnete Praktikum muss nicht wiederholt werden.

⁵Bei der Wiederanmeldung zahlt der Kandidat die volle Einschreibegebühr.

Art. 28 Betrug

¹Bei Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel oder bei Betrug schreitet die Aufsichtsperson oder der Experte ein. Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

²In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht, mit ihrem Antrag versehen, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Diese legt die Massnahme fest, die vom Ausschuss von den Prüfungen bis zum Verlust des Anrechts auf den Ausweis gehen kann.

³Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal zu verlassen.

⁴Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 29 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, die Lehrperson, der Experte, der Schuldirektor, der Schulinspektor, die Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 30 Schlussprüfungen

¹Die Schlussnote jedes Prüfungsfaches wird aus dem Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Note des letzten Schuljahres berechnet. In den Fächern, in denen eine mündliche und schriftliche Prüfung stattfindet, wird der Durchschnitt aus der Hälfte der Jahresnote und je einem Viertel für die schriftliche und für die mündliche Prüfung berechnet.

²In jenen Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, zählt die Jahresnote des 3. Schuljahres, beziehungsweise des 2. Schuljahres als Note für den Ausweis.

³Es obliegt der Schuldirektion, die Kandidaten über die vorliegenden Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 31 Erhalt des Ausweises

Der Ausweis der FMS wird Kandidaten erteilt, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Summe der Punkte entspricht viermal der Anzahl Fächer, die in Artikel 33 aufgezählt sind;
- b) höchstens drei Fachnoten unter der Note 4;
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2 Punkte.

Art. 32 Angaben auf dem Ausweis

Der durch das Departement ausgehändigte Fachmittelschulausweis trägt folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Standortkantons der Schule;
- b) den Vermerk des oder der gewählten Berufsfelder;
- c) die persönlichen Angaben des Absolventen des Ausweises;
- d) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis;
- e) die Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung und jener unter Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 3 definierten Berufsfelder;
- f) der Titel und die Evaluation der persönlichen Arbeit;
- g) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie Ort und Datum.

Art. 33 Fächer, die auf dem Ausweis aufgeführt sind¹ Allgemeinbildung

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

- a) Sprachen und Kommunikation: Sprache I, Sprache II, Englisch;
- b) Mathematik und Naturwissenschaften: Mathematik, Biologie oder Naturwissenschaften;
- c) Sozialwissenschaften: Psychologie, Soziologie, Geschichte;
- d) Musische Aktivitäten und Sport: Sport, künstlerische Tätigkeit;
- e) Persönliche Arbeit;
- f) Freifach der Schule.

² Ausbildung im Zusammenhang mit den Berufsfeldern:

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

- a) Für das Berufsfeld « Soziales und Pädagogik »: Wirtschaft und Recht, soziales Projekt;
- b) Für das Berufsfeld « Gesundheit und Pädagogik »: Chemie, Physik.

Art. 34 Protokoll, das dem Ausweis beiliegt

Das Protokoll, das dem Ausweis beiliegt, enthält den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es bestätigt die Jahresnoten und jene der Abschlussprüfungen, die gemäss Artikel 33.

6. Abschnitt: Rekursverfahren**Art. 35** Rekurs

¹Die Entscheide über Nichtbeförderung oder Misserfolg fallen in die Zuständigkeit des Departements; dagegen kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zu den Schlussprüfungen;
- b) die Massnahmen im Falle eines Betruges.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Unvorhergesehene Fälle

Für alle in diesem Reglement unvorhergesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sowie die offiziellen Weisungen des Departements anwendbar.

Art. 37 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Diplommittelschule vom 30. Januar 2002. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

² Schüler, welche ihre Studien vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, bleiben den Bestimmungen des Reglements vom 30. Januar 2002 unterworfen.

³ Richtlinien des DEKS regeln die Fälle von Nichtpromotion und Misserfolg bei den Abschlussprüfungen für Schüler, die dem Reglement vom 30. Januar 2002 unterliegen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**